

Erklärung zum Plagiat für Zulassungsarbeiten nach LPO

Laut § 30 (6) der [LPO I](#) ist am Ende der Zulassungsarbeit zu versichern:

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht.

Weiter heißt es dazu in der LPO: „Die Versicherung selbstständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.“